

Wir machen Boden gut.



Untergründe: Hartbeton (Hartstoffestriche)

Hartstoffbetone und Hartstoffestriche sind zementgebundene Industrieböden mit hoher Festigkeit. Sie weisen einen besonders niedrigen Schleifverschleiß nach DIN 52108 auf. Durch Einarbeiten von Hartstoffen – Siliciumcarbid, Elektrokorund oder/und Metallen – erhält man wegen des hohen Zementanteils nahezu porrenlose, sehr dichte und abriebfeste Oberflächen, die jedoch häufig zur Staubbildung neigen.

Untergrundvorbereitung

Um bei der Vergütung mit Reaktionskunststoffen eine sichere Haftung zu erhalten, ist eine **offenporige Oberfläche** Voraussetzung. Wegen der Härte der verwendeten Zuschlagstoffe ist das normale Schleifen oder Fräsen wirkungslos. Es müssen beim Schleifen Diamantscheiben bzw. beim Fräsen Widialamellen verwendet werden. Auch Stahlkugelstrahlen hat sich für die Vorbereitung von Hartbeton-Oberflächen gut bewährt.

Bedingt durch die dichte Oberflächenstruktur dringen **astra**[®] Imprägnierung und **astradur**[®] Imprägnierung easy nur wenig in die Oberflächenebene ein. Die Haftung von Imprägnierungen an den Hartstoffen ist sehr unterschiedlich. Es müssen daher **Kontrollflächen** angelegt werden, die zeigen, ob das Verfahren brauchbar ist.

Siehe die Arbeitsblätter der Arbeitsgemeinschaft für Industriebau (AGI):

- A 1 Industriefußböden; Normen und Vorschriften; Güte, Ausführung, Prüfung
- A 10.1 Hartstoffbeläge-Hartstoffestriche; Begriffe, Baustoffe, Belaggruppen, Beanspruchungen
- A 10.2 Hartstoffbeläge-Hartstoffestriche; Aufbau, Dicken, Verlegung
 - Beiblatt 1: Leitfaden zum Leistungsverzeichnis
- A 10.3 Hartbetonbeläge; Hartbetonplattenbeläge; Baustoffe, Aufbau, Verlegung
 - Beiblatt 2: Leitfaden zum Leistungsverzeichnis
- A 11 Zementestrich als Nutzboden
 - Beiblatt 1: Leitfaden zum Leistungsverzeichnis

Zur Beachtung:

Die Angaben in diesem Merkblatt entsprechen unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden.

V. 1.2 v. 17.03.09